

Satzung der Gemeinde Neuried über die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung)

Vom 23.03.2021

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 19 Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Neuried erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Satzung der Gemeinde Neuried über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)) Benutzungsgebühren (Gebührensätze, § 4).
- (2) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr wird pro Kind eine monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Lehrmaterial (Spielgeld) in Höhe von 7,50 € erhoben.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Verpflegung (Mittagessen) ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr eine pauschale Essensgebühr entsprechend der gewählten Besuchsart zu entrichten („Essensgeld“, § 3 Abs. 2 und Abs. 3).
- (4) Bei Inanspruchnahme des Fremdsprachenunterrichts in den Kindergärten wird eine Gebühr in Höhe von **15 €** pro Monat erhoben (§ 3 Abs. 4).
- (5) Eine Getränkegebühr (Getränkergeld) wird nicht erhoben.
- (6) Für die Inanspruchnahme der Feriennotgruppe wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (Gebührensätze, § 4).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Fälligkeit

- (1) Bei den Benutzungsgebühren (§ 4) sowie beim Spielgeld (§ 1 Abs. 2) entsteht die Gebührensschuld erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei der Festsetzung der Beträge wurden bereits die Schließungszeiten berücksichtigt.
- (2) Bei den Essensgebühren (§ 1 Abs. 3, § 3 Abs. 3) entsteht die Gebührensschuld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Essen, im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Als Buchungsart kann zwischen fünf Tagen ⁽⁵⁾, vier Tagen ⁽⁴⁾, drei Tagen ⁽³⁾ oder nur zwei Tagen ⁽²⁾ pro Woche gewählt werden. Diese Buchungsart kann nur 1x pro Kita-Jahr geändert werden.
- (3) Die Essensgebühren sind pauschale Beiträge, die nicht mehr abgerechnet werden. Sie sind für 12 Monate
 - a) in der Kinderkrippe in Höhe von 58,75 € ⁽⁵⁾ bzw. 47 € ⁽⁴⁾ bzw. 35,25 € ⁽³⁾ bzw. 23,50 € ⁽²⁾ pro Monat
 - b) im Kindergarten in Höhe von 58,75 € ⁽⁵⁾ bzw. 47 € ⁽⁴⁾ bzw. 35,25 € ⁽³⁾ bzw. 23,50 € ⁽²⁾ pro Monat
 - c) im Hort in Höhe von 66,25 € ⁽⁵⁾ bzw. 53 € ⁽⁴⁾ bzw. 39,75 € ⁽³⁾ bzw. 26,50 € ⁽²⁾ pro Monat zu leisten.
- (4) Bei der Festsetzung der Beträge wurden bereits die Schließungszeiten berücksichtigt. In Sonderfällen kann der Beitrag nach billigem Ermessen festgesetzt oder auf Antrag erstattet werden, wenn die Änderung der Essensbestellung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig abgestimmt wurde. Urlaubszeiten der Kinder sind hiervon ausgenommen.
- (5) Bei den Gebühren für den Fremdsprachenunterricht (§ 1 Abs. 4) entsteht die Gebührensschuld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Fremdsprachenunterricht, im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (6) Die Benutzungsgebühren, das Spielgeld, die Essensgebühren und die Gebühren für den Fremdsprachenunterricht werden am 15. des laufenden Benutzungsmonats fällig.
- (7) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während des Monats ist für diesen Monat die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die aus Gründen der Eingewöhnung in der Kinderkrippe erst zur Mitte des Monats aufgenommen werden; in diesen Fällen ist eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 93 € zu entrichten.
- (8) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen Ferien, Brückentagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (Streik, etc.) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Ebenso wenig berechnen mit dem Träger oder dem pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen in der Einrichtung sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten des Kindes zu einem Gebührenerlass oder einer Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs (täglich durchschnittliche Nutzungszeit = Wochendurchschnitt) in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Folgende Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat erhoben:

1. für die Benutzung der Kinderkrippe:

Gültig ab 01. September 2021

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	ab 8 bis 9 Std.	über 9 Std.
1	bis 30.000 €	100 €	110 €	119 €	129 €	138 €	148 €
2	30.001-50.000 €	168 €	193 €	219 €	245 €	270 €	296 €
3	50.001-70.000 €	235 €	277 €	319 €	360 €	402 €	444 €
4	70.001-90.000 €	303 €	360 €	418 €	476 €	534 €	592 €
5	höher 90.000 €	370 €	444 €	518 €	592 €	666 €	740 €

Gültig ab 01. September 2022

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	ab 8 bis 9 Std.	über 9 Std.
1	bis 30.000 €	105 €	116 €	125 €	135 €	145 €	155 €
2	30.001-50.000 €	176 €	203 €	230 €	257 €	284 €	311 €
3	50.001-70.000 €	247 €	291 €	335 €	378 €	422 €	466 €
4	70.001-90.000 €	318 €	378 €	439 €	500 €	561 €	622 €
5	höher 90.000 €	389 €	466 €	544 €	622 €	699 €	777 €

Gültig ab 01. September 2023

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	ab 8 bis 9 Std.	über 9 Std.
1	bis 30.000 €	110 €	122 €	131 €	142 €	152 €	163 €
2	30.001-50.000 €	185 €	213 €	242 €	270 €	298 €	327 €
3	50.001-70.000 €	259 €	306 €	352 €	397 €	443 €	489 €
4	70.001-90.000 €	334 €	397 €	461 €	525 €	589 €	653 €
5	höher 90.000 €	408 €	489 €	571 €	653 €	734 €	816 €

Gültig ab 01. September 2024

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	ab 8 bis 9 Std.	über 9 Std.
1	bis 30.000 €	116 €	128 €	138 €	149 €	160 €	171 €
2	30.001-50.000 €	194 €	224 €	254 €	284 €	313 €	343 €
3	50.001-70.000 €	272 €	321 €	370 €	417 €	465 €	513 €
4	70.001-90.000 €	351 €	417 €	484 €	551 €	618 €	686 €
5	höher 90.000 €	428 €	513 €	600 €	686 €	771 €	857 €

2. für die Benutzung des Kindergartens:

Gültig ab 01. September 2021

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	ab 8 bis 9 Std.	über 9 Std.
1	bis 30.000 €	81 €	90 €	100 €	110 €	121 €	133 €
2	30.001-50.000 €	89 €	103 €	115 €	129 €	142 €	157 €
3	50.001-70.000 €	98 €	114 €	130 €	147 €	163 €	181 €
4	70.001-90.000 €	106 €	125 €	145 €	165 €	185 €	204 €
5	höher 90.000 €	114 €	137 €	160 €	182 €	205 €	228 €

Gültig ab 01. September 2022

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	ab 8 bis 9 Std.	über 9 Std.
1	bis 30.000 €	85 €	95 €	105 €	116 €	127 €	140 €
2	30.001-50.000 €	93 €	108 €	121 €	135 €	149 €	165 €
3	50.001-70.000 €	103 €	120 €	137 €	154 €	171 €	190 €
4	70.001-90.000 €	111 €	131 €	152 €	173 €	194 €	214 €
5	höher 90.000 €	120 €	144 €	168 €	191 €	215 €	239 €

Gültig ab 01. September 2023

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	ab 8 bis 9 Std.	über 9 Std.
1	bis 30.000 €	89 €	100 €	110 €	122 €	133 €	147 €
2	30.001-50.000 €	98 €	113 €	127 €	142 €	156 €	173 €
3	50.001-70.000 €	108 €	126 €	144 €	162 €	180 €	200 €
4	70.001-90.000 €	117 €	138 €	160 €	182 €	204 €	225 €
5	höher 90.000 €	126 €	151 €	176 €	201 €	226 €	251 €

Gültig ab 01. September 2024

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	ab 8 bis 9 Std.	über 9 Std.
1	bis 30.000 €	93 €	105 €	116 €	128 €	140 €	154 €
2	30.001-50.000 €	103 €	119 €	133 €	149 €	164 €	182 €
3	50.001-70.000 €	113 €	132 €	151 €	170 €	189 €	210 €
4	70.001-90.000 €	123 €	145 €	168 €	191 €	214 €	236 €
5	höher 90.000 €	132 €	159 €	185 €	211 €	237 €	264 €

3. für die Benutzung des Kinderhorts:

Gültig ab 01. September 2021

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		bis 4 Std.	ab 4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	über 8 Std.
1	bis 30.000 €	60 €	66 €	73 €	80 €	88 €	97 €
2	30.001-50.000 €	85 €	94 €	103 €	113 €	124 €	137 €
3	50.001-70.000 €	110 €	121 €	133 €	146 €	161 €	177 €
4	70.001-90.000 €	135 €	149 €	163 €	180 €	198 €	217 €
5	höher 90.000 €	160 €	176 €	194 €	213 €	234 €	258 €

Gültig ab 01. September 2022

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		bis 4 Std.	ab 4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	über 8 Std.
1	bis 30.000 €	63 €	69 €	77 €	84 €	92 €	102 €
2	30.001-50.000 €	89 €	99 €	108 €	119 €	130 €	144 €
3	50.001-70.000 €	116 €	127 €	140 €	153 €	169 €	186 €
4	70.001-90.000 €	142 €	156 €	171 €	189 €	208 €	228 €
5	höher 90.000 €	168 €	185 €	204 €	224 €	246 €	271 €

Gültig ab 01. September 2023

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		bis 4 Std.	ab 4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	über 8 Std.
1	bis 30.000 €	66 €	72 €	81 €	88 €	97 €	107 €
2	30.001-50.000 €	93 €	104 €	113 €	125 €	137 €	151 €
3	50.001-70.000 €	122 €	133 €	147 €	161 €	177 €	195 €
4	70.001-90.000 €	149 €	164 €	180 €	198 €	218 €	239 €
5	höher 90.000 €	176 €	194 €	214 €	235 €	258 €	285 €

Gültig ab 01. September 2024

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (Brutto)	Buchungszeiten in Stunden					
		bis 4 Std.	ab 4 bis 5 Std.	ab 5 bis 6 Std.	ab 6 bis 7 Std.	ab 7 bis 8 Std.	über 8 Std.
1	bis 30.000 €	69 €	76 €	85 €	92 €	102 €	112 €
2	30.001-50.000 €	98 €	109 €	119 €	131 €	144 €	159 €
3	50.001-70.000 €	128 €	140 €	154 €	169 €	186 €	205 €
4	70.001-90.000 €	156 €	172 €	189 €	208 €	229 €	251 €
5	höher 90.000 €	185 €	204 €	225 €	247 €	271 €	299 €

Für alle Einrichtungen gilt: Für die Berechnung des Brutto-Jahreseinkommens werden die positiven Einkünfte beider Personensorgeberechtigten zusammengerechnet. Bei geschiedenen oder getrenntlebenden Elternpaaren ist das Brutto-Jahreseinkommen einschließlich aller Unterhaltsleistungen des Elternteils ausschlaggebend, bei dem das Kind vorwiegend lebt. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend. Bei einer paritätischen Betreuung im Wechselmodell ist der Mittelwert des Bruttojahreseinkommens beider El-

ternteile ausschlaggebend. Als Einkünfte zählen auch Kindergeld, Elterngeld und Landeserziehungsgeld.

Maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung des Brutto-Jahreseinkommens ist das aktuelle Kalenderjahr. Sollte ein Elternteil oder beide Elternteile während des Jahres wieder in den Beruf zurückkehren, so ist das neue Gehalt auf 12 Monate hochzurechnen. Diese Hochrechnung ist ausschlaggebend für das durchschnittliche Jahreseinkommen. Eine Einstufung in eine der Kategorien unter 90.000 € (Stufe 5) kann erst erfolgen, nachdem die entsprechenden Einkommensnachweise vollständig bei der Gemeinde eingegangen sind. Die entsprechenden Nachweise sind jedes Jahr erneut unaufgefordert vor Beginn des neuen Kinderkrippenjahres zu erbringen. Sollten sich Einkommenserhöhungen oder Änderungen ergeben, so haben dies die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, sofern sie nicht in die höchste Einkommenskategorie eingestuft worden sind.

Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, einen aktuellen Einkommensnachweis der Personensorgeberechtigten anzufordern, sofern eine Einstufung unter 90.000 € (Stufe 5) vorliegt oder diese erfolgen soll. Sollten keine Einkommensnachweise vorgelegt werden, erfolgt eine Einstufung in die höchste Gehaltskategorie. Für den ersten Monat, in dem ein Kind die Krippe besucht, wird unabhängig von dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner und der Buchungszeit eine Gebühr von 186 € erhoben (Eingewöhnung).

Die Benutzungsgebühr des Kindergartens reduziert sich um den jeweiligen Zuschuss des Freistaates Bayern. Derzeit beträgt der Elternbeitragszuschuss 100 € pro Kind und Monat und wird für die gesamte Kindergartenzeit gezahlt. Er gilt ab dem 01. September des Kalenderjahres in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gewährt. Soweit die Benutzungsgebühr den Elternbeitragszuschuss unterschreitet, erfolgt keine Auszahlung des übersteigenden Betrages.

§ 5 Ferienbetreuung

- (1) Erhöhte Buchungszeiten im Kinderhort während der Ferien sind in begründeten Einzelfällen möglich. Diese sind rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsjahres bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu beantragen. Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird die Abrechnung der zusätzlichen Buchungszeiten mit der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Feriennotgruppe für den Kindergarten während der Ferienschlusszeiten in den Schulsommerferien wird zur vereinbarten Monatsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) eine zusätzliche Besuchsgebühr (auf Grundlage der Monatsgebühr für 9 Stunden) in Höhe von 55 € pro Woche erhoben.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung in den Schulferien von externen Kindern im Kinderhort (nur in Ausnahmefällen möglich) wird eine Besuchsgebühr in Höhe von 55 € pro Woche erhoben.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neuried, so ist nur für eines dieser Kinder die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Für das zweite Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Benutzungsgebühr um 25 € pro Monat. Für das dritte und jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Benutzungsgebühr um

30 € pro Monat. Eine Geschwisterermäßigung ist nur möglich, solange die Geschwisterkinder mit Hauptwohnsitz in Neuried gemeldet sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Neuried, den 10 Mai 2021

Harald Zipfel
Erster Bürgermeister

